

Stadt Sandersdorf-Brehna
Fachbereich Zentrale Dienste und Recht

Hausordnung Geschwister – Scholl - Heim

in der Fassung vom 01.01.2004

Veröffentlichung auf Homepage:
www.sandersdorf-brehna.de



Gestaltung überarbeitet:
Büro des Stadtrates, 2012.

Hausordnung

Geschwister – Scholl - Heim

§ 1 Hausrecht der Vermieterin

Der Vermieterin steht in allen Räumen und auf dem Gelände um das Geschwister – Scholl – Heim das alleinige Hausrecht zu. Bei der Ausübung des Hausrechtes sind die berechtigten Belange des Mieters zu berücksichtigen. Das Hausrecht des Mieters gegenüber den Besuchern nach dem Versammlungsgesetz bleibt unberührt. Das Hausrecht wird gegenüber dem Mieter und allen Dritten von den durch die Vermieterin beauftragten Dienstkräften ausgeübt, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist und denen nach Absprache jederzeit der Zutritt zu den vermieteten Räumlichkeiten zu gewähren ist. Zur unmittelbaren Überwachung des Betriebes im Geschwister – Scholl - Heim, zur Einweisung in die technischen Einrichtungen und zur Beaufsichtigung des Gebäudes sind Bedienstete der Gemeinde bestellt.

§ 2 Bestuhlungsplan

Für die Einrichtung des Geschwister – Scholl - Heims ist ein Bestuhlungsplan für maximal 50 Personen maßgebend. Abweichungen bedürfen der Genehmigung der Gemeinde. Der Mieter darf nicht mehr Besucher einlassen, als der Bestuhlungsplan Plätze aufweist.

§ 3 Sperrflächen für Kraftfahrzeuge

Auf den Rettungswegen des Grundstücks und auf Bewegungsflächen für die Feuerwehr, die als solche gekennzeichnet sind, dürfen Kraftfahrzeuge oder sonstige Gegenstände nicht abgestellt oder gelagert werden.

***Das Befahren des Schulhofes ist nur zum Be- und Entladen erlaubt.
Das Parken ist auf dem Schulgelände nicht gestattet.***

§ 4 Frei zugängliche Rettungswege und sonstige Stellen

- (1) Die Rettungswege im Gebäude müssen während der Betriebszeit freigehalten werden. Während des Betriebs müssen alle Türen in Rettungswegen unverschlossen sein. Rauchdichte, feuerhemmende oder feuerbeständige Türen dürfen in geöffnetem Zustand auch vorübergehend nicht festgestellt werden.
- (2) Sämtliche Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben. Beauftragten der Vermieterin sowie der Aufsichtsbehörde muss jederzeit Zutritt zu den genannten Anlagen gewährt werden.

§ 5 Zutritt zu Versorgungsräumen

Der Zutritt zu den Versorgungsräumen (Heizungs-, Lüftungs-, Elektroanlagen usw.) ist Unbefugten untersagt.

§ 6 Ausschmückung von Räumen

Dekorationen, Aufbauten usw. dürfen nur mit Genehmigung der mit der Überwachung beauftragten Person angebracht werden. Nach Gebrauch sind diese unverzüglich von demjenigen, der sie anbringen ließ, oder auf dessen Kosten zu entfernen.

§ 7 Werbung, Gewerbeausübung, Verkauf

Jede Art von Werbung, Gewerbeausübung und Verkauf im Geschwister – Scholl - Heim und auf dem es umgebenden Gelände bedarf der besonderen Erlaubnis der Vermieterin. Für die Erteilung einer solchen Erlaubnis kann die Gemeinde ein besonderes Entgelt verlangen. Das Anbringen von Plakaten und anderen Gegenständen an den Wänden und den Fensterfronten in und am Gebäude ist untersagt.

§ 8 Einrichtungen und Einrichtungsgegenstände

Alle von der Vermieterin eingebrachten Einrichtungen und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Auftretende Mängel sind sofort der Vermieterin anzuzeigen. Für Schäden die während einer privaten Nutzung entstehen, haftet der jeweilige Mieter.

§ 9 Öffnung und Schließung des Geschwister – Scholl - Heims

Alle Zugänge zum Gebäude sind, solange diese nicht genutzt werden, geschlossen zu halten. Vor dem Verlassen des Objektes hat der jeweilige Nutzer dafür Sorge zu tragen, dass alle Elektrogeräte ausgeschaltet-, Wasserhähne und Fenster geschlossen- und die Beleuchtung abgeschaltet sind. Die Heizkörper sind auf ein Minimum einzustellen. Beim Verlassen des Objektes sind alle Türen zu verschließen.

§ 10 Tierverbot

Tiere dürfen nicht ins Haus genommen werden.

§ 11 Verbot von Feuerwerkskörpern, Waffen und Gefahrstoffen, Rauchverbot

- (1) Das Abbrennen von Feuerwerk und bengalischem Licht, das Mitbringen von gasgefüllten Luftballons sowie anderer gefährlicher Gegenstände und Waffen ist untersagt.
- (2) Die Verwendung von offenem Feuer oder feuergefährlichen Stoffen ist untersagt.

§ 12 Fristgerechte Räumung und Übergabe der Mietsache

Der jeweilige Nutzer hat dafür zu sorgen, dass die gemieteten Räume zu dem in dem Mietvertrag genannten Zeitraum geräumt werden. Dies gilt sowohl für Personen als auch für eingebrachte Gegenstände.

Der Mieter hat die Räume nach der Nutzung in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben.

§ 13 Fundsachen

Fundsachen sind der Gemeinde zu übergeben. Sie können dort abgeholt werden.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Gerichtsstand für beide Parteien ist Bitterfeld.
- (3) Die Hausordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2004 in Kraft.

Gemeinde Sandersdorf,
Ortschaft Zscherndorf

gez. Burgahn
Ortsbürgermeister